
SATZUNG

des Vereins „FREUNDE RADELN“

PRÄAMBEL

Mittels der Universalsprache Sport möchte der Verein "FREUNDE RADELN" durch verschiedene sportliche Aktionen Spenden für Kinder mit Handicap, schwer kranke Kinder und Jugendliche und sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche sammeln. Wir verfolgen das Ziel, das Leben dieser Kinder und Jugendlichen ein kleines Stück besser zu machen, ihnen Hoffnung zu schenken und Perspektiven aufzuzeigen. Die Kinder und Jugendlichen sollen ihre Talente und Fähigkeiten entdecken und Werte wie Teamgeist, Respekt und Disziplin entwickeln. Unabhängig von gesundheitlichen Einschränkungen, Geschlecht, Herkunft, Religion oder sozialer Schicht wollen wir diese Kinder und Jugendlichen an die Hand nehmen, um gemeinsam den heutigen gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „FREUNDE RADELN“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke des Vereins (**§ 52 AO**) sind:
 1. die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie**
 2. die **Förderung der Jugendhilfe**
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Unterstützung eigener Projekte, die krebserkrankten oder sonst schwer erkrankten Kindern und Jugendlichen eine kleine Freude bereiten können z.B. durch Kauf von Spielsachen und speziellen Hilfsgeräten, welche den täglichen Ablauf bei Ihrer Erkrankung positiv unterstützen.
 2. sportliche Herausforderungen und Leistungen Spendengelder zu beschaffen (Event Fundraising), welche im Anschluss an andere gemeinnützige und mildtätige Organisationen entsprechend der durch den Verein verfolgten Zwecke weitergereicht werden.
 3. Schaffung einer Verbesserung der Lebensqualität und Lebensfreude bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen.
 4. durch sportliche Aktionen krebserkrankten oder sonst schwerkranken Kindern und Jugendlichen Hoffnung zu schenken, um sie zu motivieren, mit Ihrem eigenen Kampf mit ihrer Krankheit umzugehen.
 5. betroffenen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit schaffen, dass sie bei den jeweiligen sportlichen Aktionen dabei sein können um selbst wieder Mut und Hoffnung zu schöpfen.
 6. das Leben von Kindern und Jugendlichen ein kleines Stück besser zu machen, ihnen Hoffnung zu schenken und Perspektiven aufzuzeigen.

7. Mithilfe der Universalsprache Sport, gekoppelt mit sozialpädagogischer Unterstützung, wollen wir den Kindern und Jugendlichen vermitteln, dass sie etwas Besonderes sind und ein Selbstwertgefühl haben. Die teilnehmenden Kinder sollen ihre Talente und Fähigkeiten entdecken und Werte wie Disziplin, Teamgeist und Respekt – Eigenschaften, die ihnen auch im alltäglichen Leben weiterhelfen – entwickeln. Unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sozialer Schicht oder gesundheitlichen Einschränkungen sollen die Kinder an die Hand genommen werden um dadurch gemeinsam den heutigen gesellschaftlichen Herausforderungen wie Integration, Diskriminierung und Drogenmissbrauch zu begegnen.
 8. Erhebung von Beiträge, Umlagen und öffentliche Fördermittel
 9. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei sportlichen Wettkämpfen und Aktivitäten, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 10. Zur Umsetzung des Vereinszwecks kann der Verein Veranstaltungen durchführen. Hierzu gehören u. a. Bildungsmaßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Elternseminare, Ausflüge und die Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendcamps für den aufgeführten Personenkreis.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (8) Der Verein verwendet seine Mittel nicht für mittelbare noch für unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (9) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrag leisten und am Vereinsleben teilnehmen.
 2. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die durch einen freiwilligen regelmäßigen Beitrag die Arbeit des Vereins unterstützen. Die Höhe des Beitrags wird im Einzelfall vereinbart. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und dessen Bestätigung erworben. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und nicht in die Vereinsorgane wählbar.
 3. Dem Verein können auch Ehrenmitglieder angehören. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben.
- (2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Der Antrag soll den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gemäß Datenschutz werden die Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung; in besonders

schweren Fällen durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 7 Beiträge

- (1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und werden durch eine Einzugsermächtigung erhoben. Ein Eintritt, Austritt oder Ausschluss während eines Geschäftsjahres hat keinen Einfluss auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Personen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt; im Übrigen wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis

zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- (4) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 2. Die Entlastung des Vorstandes
 3. im Wahljahr den Vorstand zu wählen
 4. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die

Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (4) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (6) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (7) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von zwei Drittel und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- (10) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 11 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz der Pfeiffersche Stiftungen, Pfeifferstraße 10, 39114 Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

BESCHLUSS UND INKRAFTSETZUNG

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung am 12.12.2015 von den Gründungsmitgliedern

- Thomas Borutzki
- Steffen Schulze
- Daniel Abel
- Uwe Rettinghaus
- Jan Friemann
- Sibylle Schulze
- Sieglinde Haberland

unterzeichnet und somit beschlossen und in Kraft gesetzt.